

56. Urteil vom 26. Mai 1909 in Sachen
Müller gegen Gemeinde Arosa bezw. Kanton Graubünden
und Kanton Zürich.

Steuerdomizil eines Küchenchefs, der bald da, bald dort Saisonstellen bekleidet, jedoch einen ständigen eigenen Hausstand besitzt, und zwar letzteres in einem Kanton, in welchem er nie beruflich tätig ist.

A. — Der Rekurrent ist Küchenchef und bekleidet als solcher, meist in Arosa, Saisonstellen, und zwar im Winter in einem andern Gasthof als im Sommer. Seine Familie mit drei schulpflichtigen Kindern hat er in Zürich, woselbst er auch heimatberechtigt ist. In Zürich wurde er seit mehreren Jahren stets nur für die Dauer von 7 Monaten besteuert, in Arosa, wie es scheint, ebenfalls nur für einen Teil des Jahres.

Nach seinen Angaben hat er sich seit 1. Oktober 1907 gehalten:

vom 1. Oktober 1907 bis 1. Mai 1908 in Arosa,
vom 2. Mai 1908 bis 9. Juni 1908 in Zürich,
vom 10. Juni 1908 bis 15. September 1908 in Arosa,
vom 16. September 1908 bis 13. November 1908 in Zürich,
vom 14. November 1908 bis 20. Januar 1909 in Arosa,
und zwar in Zürich jeweilen arbeits- und verdienstlos.

B. — Mit Eingabe vom 19. Dezember 1908, ergänzt durch eine Eingabe vom 20. Januar 1909, beschwert sich Müller darüber, daß er von der Gemeinde Arosa nunmehr für das ganze Jahr besteuert werden wolle, während er doch seinen Wohnsitz in Zürich habe und daselbst ebenfalls, wenn auch nicht für das ganze Jahr, Steuern entrichten müsse. Er ersucht das Bundesgericht um einen Entscheid darüber, wo er steuerpflichtig sei.

Der zweiten Eingabe des Rekurrenten liegen bei:

a) eine von der „Finanzverwaltung Arosa“ ausgestellte „Steuerrechnung für Ausenthalter“, wonach der Rekurrent am 26. September 1908 pro 1907/8 von 1800 Fr. Erwerb eine Kantonssteuer von 17 Fr., sowie pro 1908, ebenfalls von 1800 Fr. Erwerb, eine Gemeindesteuer von 17 Fr. bezahlt hat;

b) ein Steuerzettel d. d. Dezember 1908, wonach dem Rekurrenten pro 1908 als Kantonssteuer, und zwar als „Erwerbs-

steuer“, von einem Einkommen von 2800 Fr. „per ganzes Jahr“ 45 Fr. abzüglich bereits bezahlter 17 Fr., also ein Saldo von 28 Fr., gefordert wird.

C. — Zur Vernehmlassung eingeladen, hat der Gemeinderat von Arosa beantragt, es sei der Rekurs in dem Sinne abzuweisen, daß das Steuerrecht ihr, der Gemeinde Arosa, zugesprochen werde; eventuell sei die Steuer zu teilen.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden hat in seiner Vernehmlassung darauf hingewiesen, daß nach der neueren Praxis des Bundesgerichtes (zitiert wird die Entscheidung *US 31 I S. 75*) mehr und mehr darauf abgestellt werde, aus welchem Kanton das zu besteuernde Einkommen herrühre. Dies sei denn auch die allein logische und gerechte Lösung, zumal der Steuerpflichtige am Orte seiner beruflichen Tätigkeit den Schutz der Gesetze genieße.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat einen Bericht des Steuervorstandes der Stadt Zürich eingelegt, wonach der Rekurrent bisher, wohl infolge ungenauer Kenntnis der Verhältnisse seitens der Taxationsorgane, in Zürich jeweilen nur für 7 Monate besteuert worden sei. In Zukunft, erklärt der Steuervorstand, werde er die Steuer für das ganze Jahr fordern. Der Regierungsrat erklärt, er habe dieser Vernehmlassung nur beizufügen, daß er gegenüber Arosa den Standpunkt einnehme, Müller sei für das ganze Jahr in Zürich steuerpflichtig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach feststehenden Grundsätzen des interkantonalen Steuerrechts ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit am Wohnorte des Steuerpflichtigen zu versteuern. Auf die Frage, aus welchem Kanton das Einkommen herrühre, ist dabei grundsätzlich kein entscheidendes Gewicht zu legen. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur für die Besteuerung selbständig erwerbender Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzkantons eine Geschäftsniederlassung bezw. eine dauernde Einrichtung oder Anlage besitzen und aus derselben ein Einkommen beziehen. Bloß unselbständiger Erwerb, also das berufliche Einkommen von Beamten, Angestellten und Arbeitern, gleichgültig, ob dieselben im öffentlichen oder im privaten Dienste stehen, ist dagegen ausnahmslos im Wohnsitzkanton zu versteuern, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kanton das Einkommen verdient wird. Vergl. *BGE 34 I S. 251* Erw. 1 und dortige Zitate.

2. — Fragt es sich daher im vorliegenden Falle, wo der Rekurrent seinen Wohnsitz habe, so muß demjenigen Kanton bzw. derjenigen Gemeinde der Vorzug gegeben werden, an welche der Rekurrent durch stärkere Bande geknüpft ist. Dies ist nun aber zweifellos Zürich, woselbst Müller einen eigenen Hausstand hat, woselbst seine Kinder zur Schule gehen und wohin er jedesmal zurückkehrt, wenn ihm seine berufliche Tätigkeit dies gestattet, während er in Arosa stets nur Saisonstellen, übrigens nicht immer in demselben Gasthose, bekleidet und somit von einem halben Jahr zum andern diesen Aufenthaltsort mit einem andern für seine berufliche Tätigkeit geeigneten Platz vertauschen kann, ohne daß es dabei der Lösung irgendwelcher fester gesellschaftlicher oder ökonomischer Beziehungen bedürfte. Vergl. bezüglich ähnlicher Fälle: BGE 31 I S. 242 Erw. 3 und Urteil des Bundesgerichts vom 25. März 1909 in Sachen Schorno, Erw. 3*.

3. — Ist somit auf Grund der bisherigen Verhältnisse der Kanton Zürich als zur Besteuerung des Rekurrenten berechtigt, und zwar (vergl. BGE 26 I S. 414 Erw. 5) als allein berechtigt, anzusehen, so kann dies dagegen für einmal praktisch nur zur Folge haben, daß der Gemeinde Arosa das Recht abgesprochen wird, den pro 1908 geforderten Saldo von 28 Fr. zu beziehen. Denn obwohl der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Vernehmlassung erklärt, er beanspruche die Steuerhoheit nicht mehr nur für 7 Monate, wie bisher, sondern für das ganze Jahr, so haben die Zürcher Steuerbehörden doch tatsächlich darauf verzichtet, schon pro 1908 die Steuer für mehr als 7 Monate zu berechnen. Wie es sich aber in Zukunft mit der Steuerpflicht des Rekurrenten verhalten werde, wird von den dannzumaligen Verhältnissen abhängen und kann daher heute nicht entschieden werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und demgemäß die Gemeinde Arosa als zum Bezug des geforderten Saldobetrages von 28 Fr. nicht berechtigt erklärt.

* AS 35 I S. 40 f.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

57. Urteil vom 26. Mai 1909 in Sachen Union-Reklame gegen Zürich eventuell Luzern.

Voraussetzungen der Steuerpflicht eines « Zweigbureaus ». Untersuchung der Frage, ob dieses « Zweigbureau » eine eigentliche « Zweigniederlassung » darstelle. Bejahung der Steuerpflicht auch für den Fall, dass keine eigentliche « Zweigniederlassung » vorliege, sobald gesagt werden muss, dass sich in dem betreffenden Kanton mittelst dauernder körperlicher Anlagen ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebs abspielt. — Inkompetenz des Bundesgerichts zur Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und ob überhaupt eine Rückzahlung unrechtmässig bezogener Steuern stattzufinden habe.

A. — Die Rekurrentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern. Laut Eintrag im Handelsregister wurde sie gegründet „zum Zwecke des Betriebes eines Inseratendienstes, der dem Bedürfnisse der schweizerischen Presse entspricht“, sowie zum Zwecke der Schaffung und des Betriebes von „ähnlichen Unternehmungen, welche in das Gebiet der Publizität gehören“. Laut Briefkopf auf ihren Facturen besitzt sie „Zweigbureaux“ in Zürich und in Lausanne, sowie „Generalagenturen“ „in allen größern Plätzen“. Das Zürcher Bureau wird in einem gemieteten Bureauzimmer mit Aktienraum betrieben; das Bureau mobilär gehört der Rekurrentin; an der Außenseite des Hauses sowie an der Bureautüre im 1. Stock ist folgende Firmatafel angebracht:

Union-Reklame.

Union Schweiz. Zeitungen für
den Inseraten-Verkehr
Annoncen-Aannahme

für alle Zeitungen des In- und Auslandes.

Dieses Zürcher Bureau wird von einem gewissen H. Marty geleitet, aus dessen Anstellungsvertrag folgende Bestimmungen hervorzuhellen sind:

Aus Art. 1: Die Union stellt Herrn H. Marty mit einem monatlichen Salär von 200 Fr. an.

Aus Art. 2: Herr H. Marty hat seine Arbeitskraft ganz und ausschließlich der Union zu widmen.